

Forschungsethische Prinzipien am DIW Berlin und Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel

Die Einhaltung Forschungsethischer Prinzipien ist eine Grundvoraussetzung jeden wissenschaftlichen Arbeitens. Als Forschungseinrichtung ist das DIW Berlin aufgefordert, im Rahmen seiner eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Wissenschaftliche Leitung, Mitarbeiterinnen des Instituts und im DIW Berlin forschende Stipendiatinnen verpflichten sich, ihre wissenschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage der Forschungsethischen Prinzipien auszuüben. Die Forschungsethischen Prinzipien gelten grundsätzlich für alle wissenschaftlichen Aufgaben des DIW Berlin in Forschung und Beratung.

Die Erklärung zur Einhaltung dieser Regeln wird im Rahmen der Vereinbarungen zwischen dem DIW Berlin und der jeweiligen Wissenschaftlerin abgegeben.

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG, den Empfehlungen zu guter wissenschaftlicher Praxis und den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz vom 19.11.1998 und 15.10.1999 sowie dem „Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik“ vom 11.09.2012.

Abschnitt I

Forschungsethische Prinzipien am DIW Berlin

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem aktuellen Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums sowie die Anwendung bewährter und neuer Methoden und Erkenntnisse unter Einhaltung Forschungsethischer Prinzipien und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch Transparenz bezüglich der Annahmen und des Grads der Unsicherheit, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen, Mitarbeiterinnen, Konkurrentinnen und Vorgängerinnen.
- (3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen als ethische Norm – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.
- (4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation der wesentlichen Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung der wesentlichen Aufzeichnungen, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte.

§ 2 Organisationsstrukturen

Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des DIW Berlin sind der Vorstand sowie die Abteilungsleiterinnen¹. Sie stellen sicher, dass

- alle Wissenschaftlerinnen über Bedeutung und Inhalt der Forschungsethischen Prinzipien informiert sind,
- bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird,
- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben der einzelnen Wissenschaftlerinnen gemäß den im DIW Berlin hierfür geltenden Regelungen festgelegt, definiert und verteilt werden.

§ 3 Daten

Primärdaten sind unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben und der datenschutzrechtlichen Regelungen des DIW Berlin zu erheben, aufzubereiten und mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Regelungen oder vertraglichen oder gesetzlichen datenschutzrechtlichen Auflagen widerspricht.

§ 4 Autorenschaft

(1) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorenschaft. Die Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Jede Autorin ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

(2) Als Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung werden diejenigen Personen genannt, die zur Konzeption der Studien, zur Erarbeitung, Analyse und/oder Interpretation der Daten und/oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und außerdem seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen.

(3) Finanzierung der Untersuchungen, Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Forschung durchgeführt wurde, oder das Lesen und Kommentieren des Manuskripts begründen keine Autorenschaft. Bezüglich der Mitarbeit bei der Datenerhebung und Datenaufbereitung wird auf die in Absatz 2 dargelegten Grundsätze verwiesen.

¹ Die forschungsbasierte Infrastruktureinrichtung SOEP hat dieselben Rechte und -pflichten wie eine Abteilung (vgl. § 7 Abs. 8 der Satzung des DIW Berlin).

§ 5 Originalarbeiten/Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Wissenschaftliche Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Forschungsergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen. Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse ist als Originalarbeit nicht zulässig.
- (2) Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine ausreichende Darstellung der Annahmen und des Grads der Unsicherheit sowie eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung (abstract, short communication) schließt dies ausdrücklich aus.
- (3) Befunde, die die Hypothese der Autorinnen stützen, wie Befunde, die die Hypothese der Autorinnen verwerfen, müssen gleichermaßen in angemessener Weise mitgeteilt werden.
- (4) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftlerinnen sowie relevante Publikationen anderer Autorinnen müssen angemessen zitiert werden

§ 6 Andere Veröffentlichungen

Die Forschungsethischen Prinzipien gelten im Rahmen der Qualitätssicherung² grundsätzlich auch für forschungsgestützte Beratung und Dienstleistung. Äußerungen, die nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, sondern eine persönliche Meinung darstellen, sollen als solche kenntlich gemacht werden.

§ 7 Interessenskonflikte

- (1) Es liegt in der Verantwortung jeder Mitarbeiterin des DIW Berlin, mögliche Interessenskonflikte öffentlich zu dokumentieren (bspw. auf der Mitarbeiterinnen-Webseite).
- (2) In allen wissenschaftlichen Arbeiten von Mitarbeiterinnen des DIW Berlin sind die in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen, Infrastruktureinrichtungen und sonstige externe Unterstützung anzugeben.
- (3) In wissenschaftlichen Arbeiten und populärwissenschaftlichen Darstellungen und Kommentaren sind Sachverhalte zu benennen, die zu Interessenskonflikten oder Befangenheit der Autorin führen könnten.
- (4) Darf eine wissenschaftliche Arbeit, ein Bericht oder ein Gutachten nicht ohne vorherige Einwilligung der Auftraggeberin oder sonstiger Dritter veröffentlicht werden, so ist dieser Sachverhalt bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen.
- (5) Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge sind Befangenheiten und Interessenskonflikte gegenüber Auftraggeberinnen und gegenüber sonstigen eventuell betroffenen Personen zu benennen. Der Auftrag darf nur ausgeführt werden, wenn die Auftraggeberin dem in Kenntnis eventueller Befangenheitsgründe oder Interessenskonflikte zugestimmt hat.

² Im Rahmen der DIW Berlin internen Qualitätsstandards und Richtlinien.

Abschnitt II

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in sonstiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus der fahrlässigen Vernachlässigung der in § 1 Abs. 1 bestimmten Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis ergeben.

(2) Als Fehlverhalten sind insbesondere anzusehen:

- Falschangaben

- a) das Erfinden von Daten
- b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

- Verletzung geistigen Eigentums

- a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen ohne deren Einverständnis;
- c) die Nichtberücksichtigung der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Wissenschaftlerin.

- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- a) die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigem Material, die eine andere für ihre Arbeit benötigt),

b) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

- Missbräuchlicher Umgang mit Forschungsdaten

a) Verwendung von Forschungsdaten ohne Einverständnis bzw. Angabe der Urheberin bzw. Eigentümerin

b) Die Beseitigung von Primärdaten, soweit deren Vernichtung nicht durch gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit vorgegeben ist.

(3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer

- Duldung von Fehlverhalten,

- Mitwissen um Fälschungen durch andere,

- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,

- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 9 Vertrauensgremium (Ombudsstelle)

(1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis wird von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des DIW Berlin ein Vertrauensgremium (Ombudsstelle) gewählt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sind alle gegen Entgelt am DIW Berlin beschäftigten Mitarbeiterinnen mit einem abgeschlossenen Studium, die Forschungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Ombudsstelle wird mit mindestens einer, maximal drei Personen besetzt. Bei mehreren Personen sollen diese aus unterschiedlichen Abteilungen des DIW Berlin kommen. Die Organisation des Gremiums, insbesondere Regelungen zur Stellvertretung, übernehmen die gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und teilen diese den Mitarbeiterinnen des DIW Berlin mit.

(3) Die Personen der Ombudsstelle sollen aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen des DIW Berlin gewählt werden. In Ausnahmefällen kann auch eine nicht dem Institut angehörender Wissenschaftlerin gewählt werden. Leitende Wissenschaftlerinnen des DIW Berlin sind nicht wählbar.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des DIW Berlin. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn die Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

(5) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Personen der Ombudsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie werden die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Zeit freigestellt. Sie können arbeitsrechtlich nicht für die im Rahmen ihrer Ombudsfunktion ausgeübten Tätigkeiten belangt werden. Sie sollen bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.

(6) Die Ombudsstelle hat die folgenden Aufgaben:

- Sie informiert die Mitarbeiterinnen regelmäßig über die Forschungsethischen Prinzipien.
- Sie berät als Vertrauensstelle diejenigen Mitarbeiterinnen des DIW Berlin, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten informieren wollen bzw. Fragen zu diesem Thema haben.

- Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält, und versucht, den Sachverhalt zu klären.
- Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen. Dabei darf sie die Beteiligten unter Wahrung der von den Beteiligten gewünschten Vertraulichkeit zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren. Sie kann Einzelgespräche und/oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen.
- Sie informiert, wenn die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden können, den Vorstand bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums des DIW Berlin.
- Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- Sie macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Forschungsethischen Prinzipien und ihrer Anwendung.

(7) Die Personen der Ombudsstelle sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Mitarbeiterin, die sich an die Ombudsstelle wendet, bestimmt, welche Personen der Ombudsstelle ins Vertrauen gezogen werden dürfen. (8) Jede Mitarbeiterin und jede ehemalige Mitarbeiterin hat das Recht, eine Person der Ombudsstelle innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(9) Bei Ausscheiden einer Person aus der Ombudsstelle kann die Position neu besetzt werden, ohne dass das gesamte Gremium neu gewählt werden muss.

§ 10 Einleitung des Verfahrens

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der Vorstand des DIW Berlin zu informieren. In geeigneten Fällen informiert dieser die Sektionssprecherin der Sektion B der Leibniz-Gemeinschaft. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Vorstand ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstands vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist die Vorsitzende des Kuratoriums zu informieren.

(3) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden vom Vorstand bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums und auf Wunsch der Betroffenen unter Beteiligung der Ombudsstelle veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Die Betroffenen und die Ombudsstelle werden in angemessener Frist über die Aufnahme der Ermittlungen und über deren Verlauf informiert.

(4) Vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Wissenschaftlerinnen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für diese Stellungnahme soll nicht mehr als zwei Wochen betragen. Der Name der Informantin wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens den Betroffenen nicht offenbart.

(5) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Vorstand bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb der Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind. Über die Untersuchung ist ein Bericht anzufertigen.

(6) Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Vorstand bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums mit Zustimmung der Ombudsstelle über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, z.B. die Hinzuziehung des Untersuchungsausschusses der Leibniz-Gemeinschaft. Eventuelle arbeitsrechtliche Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung der Ombudsstelle.

§ 11 Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten

(1) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B. arbeitsrechtliche Konsequenzen, akademische Konsequenzen, zivilrechtliche Konsequenzen sowie strafrechtliche Konsequenzen. Für Details wird auf den Anhang dieser Regelungen verwiesen.

(2) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und beteiligte Herausgeberinnen verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Vorstand des DIW Berlin bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums geeignete Maßnahmen ein.

(3) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Vorstand andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.

(4) Der Vorstand kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des DIW Berlin, zur Verhinderung von Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit informieren.

(5) Rechte der Betroffenen werden durch die vorliegenden Regelungen nicht eingeschränkt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Forschungsethischen Prinzipien des DIW Berlin und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Anhang Katalog möglicher Sanktionen/Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf zweifelsfrei festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ggf. ist juristischer Sachverstand einzuholen.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens überwiegend damit zu rechnen ist, dass die Betroffene zugleich Beschäftigte des Instituts ist, sind zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

- Abmahnung
- Vorstufe zur Kündigung
In minder schweren Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, in denen Kündigung noch nicht erfolgen soll.
- Außerordentliche Kündigung
Wenn nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann; bei schwerwiegenderen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist dies in der Regel der Fall.
Frist: Innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen; abzustellen ist nicht auf den Verdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sondern auf den Zeitpunkt der Feststellung, dass ein solches vorliegt.
- Ordentliche Kündigung
Bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein; ggf. ist eine Vertragsauflösung vorzuziehen.
- Vertragsauflösung

Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten, ergriffen werden. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses in Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere der Entzug des Doktorgrades und der Entzug der Lehrbefugnis.

Zivilrechtliche Konsequenzen

Mögliche in Betracht zu ziehende Konsequenzen:

- Erteilung eines Hausverbots;
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht;
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen
- Schadensersatzansprüche durch das Institut oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimbereichs

- § 202a StGB Ausspähen von Daten
- § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse

Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung

- § 222 StGB Fahrlässige Tötung
- §§ 223, 230 Vorsätzliche oder Fahrlässige Körperverletzung

Vermögensdelikte

- § 242 StGB Diebstahl
- § 246 StGB Unterschlagung
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 266 StGB Untreue

Urkundenfälschung

- § 267 StGB Urkundenfälschung
- § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen

Sachbeschädigung

- § 303 StGB Sachbeschädigung
- § 303a StGB Datenveränderung

Urheberrechtsverletzungen

- § 106 UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/Information der Öffentlichkeit/Presse

Stand: 16.04.2014